

Grundsatzklärung

zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards

Rentschler Biopharma SE

Herausgeber:

Rentschler Biopharma SE
Erwin-Rentschler-Straße 21
88471 Laupheim
Deutschland

Stichtag: 01.08.2026
Version 1.3

Inhaltsverzeichnis

1	Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte.....	- 3 -
2	Geltungsbereich.....	- 4 -
3	Unsere Erwartungen an Mitarbeitende und Geschäftspartner	- 4 -
4	Unser Ansatz zur Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten.....	- 4 -
4.1	Risikomanagement, Organisation und Zuständigkeiten	- 4 -
4.2	Durchführung von Risikoanalysen	- 4 -
4.3	Präventionsmaßnahmen.....	- 5 -
4.4	Abhilfemaßnahmen	- 6 -
4.5	Hinweisgeber- und Beschwerdemechanismus.....	- 6 -
4.6	Wirksamkeitskontrolle und Berichterstattung	- 6 -
5	Über diese Grundsatzerklärung	- 7 -
6	Kontakte	- 7 -
7	Änderungshistorie	- 8 -

1 **UNSER BEKENNTNIS ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE**

Als führendes Auftragsentwicklungs- und Produktionsunternehmen (CDMO) widmen wir uns mit Leidenschaft der Übertragung innovativer Ideen in lebenswichtige Biopharmazeutika. Weil wir Experten, Erfahrung und Expertise verbinden, meistern wir Komplexität und erzielen beste Lösungen für unsere Kunden.

Dabei orientieren wir uns an unseren vier Unternehmenswerten: Respekt, Fortschritt, Verlässlichkeit und Verantwortung. Diese Werte spiegeln sich in allem wider, was wir tun, und leiten unser Handeln in allen Situationen.

Als einer unserer zentralen Unternehmenswerte bildet dabei Verantwortung einen wesentlichen Grundpfeiler unserer Geschäftstätigkeit. Unser Verständnis von Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf unser Unternehmen, sondern schließt unsere Umwelt, unsere Gesellschaft und vor allem unsere Supply Chain mit ein.

Als Rentschler Biopharma bekennen wir uns ausdrücklich zu unserer Verantwortung und verpflichten uns, alles im Rahmen unserer Möglichkeiten zu tun, um unseren gesetzlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt in unserem Unternehmen und innerhalb unserer Supply Chain nachzukommen.

Unser Engagement stützt sich hierbei auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie auf folgende internationale Standards:

- die Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den UN-Zivilpakt sowie den UN-Sozialpakt
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (*UN Guiding Principles on Business and Human Rights*)
- die ILO-Kernarbeitsnormen
- die Zehn Prinzipien des UN Global Compact, sowie
- die 17 Sustainable Development Goals.

Wir sind überzeugt, dass dieses Engagement zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards ein elementarer Grundpfeiler für unsere Geschäftstätigkeit und ausschlaggebend für unseren Erfolg als eines der führenden Auftragsentwicklungs- und Produktionsunternehmen ist. Nur so können wir langfristig erfolgreich sein und nachhaltig Nutzen stiften.

Laupheim, August 2026

Dr. Torsten Wöhr
Vorstandsvorsitzender, CEO

Dr. Veit Bergendahl
Vorstand, COO

Gunnar Voss von Dahlen
Vorstand, CFO

2 GELTUNGSBEREICH

Diese Grundsatzerklärung gilt für die Rentschler Biopharma SE und ihre Tochtergesellschaft Rentschler Biopharma Inc., USA. Die Rentschler Biotechnologie Beteiligungs GmbH sowie die Dr. Rentschler Holding GmbH & Co. KG als übergeordnete Holding-Gesellschaften fallen ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Grundsatzerklärung.

3 UNSERE ERWARTUNGEN AN MITARBEITENDE UND GESCHÄFTSPARTNER

Wir erwarten von allen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern, dass sie die jeweils anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Menschenrechtsanforderungen sowie Umweltstandards einhalten und achten. Unser interner Verhaltenskodex (Code of Conduct) gibt unseren Mitarbeitenden hierbei die notwendige Orientierung. Wir erwarten von unseren eigenen Mitarbeitenden, dass sie ihr tägliches Handeln an diesem Verhaltenskodex ausrichten. Diese Erwartungshaltung – explizit dargelegt in unserem Supplier Code of Conduct – richten wir auch an unsere Lieferanten und erwarten, dass diese sich ebenfalls zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten sowie diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Geschäftspartner weitergeben.

4 UNSER ANSATZ ZUR UMSETZUNG UNSERER SORGFALTSPFLICHTEN

4.1 Risikomanagement, Organisation und Zuständigkeiten

Um die an uns herangetragenen Sorgfaltspflichten erfüllen zu können, haben wir die Verantwortlichkeiten zur Umsetzung in unserem Unternehmen klar geregelt. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltthemen obliegt dabei insbesondere den Führungskräften der Rentschler Biopharma SE. Als oberstes Führungsgremium kommt dem Vorstand hierbei eine besondere Bedeutung zu, weshalb dieser mindestens einmal im Jahr Informationen über Maßnahmen zur Umsetzung und Einhaltung des Gesetzes erhält. Zur Unterstützung und Überwachung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG wurde seitens der Rentschler Biopharma SE ein Menschenrechtsgremium ins Leben gerufen, dem ein offiziell berufener Menschenrechtsbeauftragter vorsteht.

4.2 Durchführung von Risikoanalysen

Ein wesentliches Element zur Einhaltung unserer Sorgfaltspflichten innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereiches und innerhalb unserer Lieferketten ist eine umfassende Risikoanalyse. Diese erfolgt einmal jährlich und gegebenenfalls anlassbezogen, zum Beispiel bei wesentlichen Änderungen unserer Geschäftstätigkeit.

Risiken im eigenen Geschäftsbereich

Der Prozess zur Identifikation von Risiken im eigenen Geschäftsbereich teilt sich in zwei wesentliche Schritte. Zunächst werden im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse Länderrisiken und Branchenrisiken ermittelt und bewertet.

Anschließend erfolgt auf dieser Basis eine konkrete Risikobewertung, bei der die zuvor ermittelten Risiken hinsichtlich ihres Ausmaßes und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet werden. Der daraus abgeleitete finale Risiko-Score ist dann maßgebend für die Definition von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen.

Risiken in der unmittelbaren Lieferkette

Die Risikoanalyse in unserer unmittelbaren Lieferkette erfolgt systemgestützt und folgt einem mehrstufigen Prozess. Zunächst werden in einer abstrakten Risikobetrachtung mögliche Risiken innerhalb der Lieferkette auf Basis von Länderrisiken – ausgehend von den Lieferantenstandorten – und typischen Industrierisiken ermittelt. In der konkreten Risikobetrachtung werden diese Ergebnisse um ein lieferantenspezifisches Screening ergänzt, welches einerseits auf durch das System gesammelte und ausgewertete Mediendaten und Medienbeiträgen und andererseits auf öffentlich zugänglichen Informationen zu Zertifizierungen oder durchgeführten Audits des Lieferanten aufbaut. Alle Informationen werden anschließend zu einem Risiko-Score aufsummiert. Durch die Gegenüberstellung des Risiko-Scores und des Impacts eines Lieferanten wird ein Prioritäts-Score ermittelt. Dieser wird zusammenfassend in einer Risiko-Matrix dargestellt und ist maßgebend für die Definition von Maßnahmen.

Ergebnisse der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse für das GJ 25/26 für den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbare Lieferkette hat zu dem Ergebnis geführt, dass weder im eigenen Geschäftsbereich noch bei unmittelbaren Zulieferern hohe oder kritische Risiken in Bezug auf Menschenrechte und die relevanten Umweltthemen nach LkSG existieren. Ein geringfügiges potenzielles Risiko im Bereich Diskriminierung sehen wir weiterhin in dem noch nicht überall ausreichend ausgeprägten Bewusstsein im direkten Arbeitsumfeld. Durch gezielte Maßnahmen, wie Schulungen für Mitarbeitende und Führungskräfte, wollen wir dieses Bewusstsein kontinuierlich stärken.

4.3 Präventionsmaßnahmen

Eine der wesentlichen präventiven Maßnahmen zur Einhaltung unserer Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich ist unser Code of Conduct sowie die Entwicklung und Einführung ergänzender Policies. Außerdem führen wir für unsere Mitarbeitenden ab 2024 Schulungen zu unseren internen Verhaltensgrundsätzen und Richtlinien sowie zu wichtigen Menschenrechts- und Umweltthemen durch. Zusätzlich beabsichtigen wir, die Themen Menschenrechte und Umwelt in verschiedenen internen Veranstaltungen, wie z.B. im Rahmen der Nachhaltigkeitstage, zu adressieren, um das Bewusstsein für diese Themen innerhalb unseres Unternehmens weiter zu stärken.

In der Zusammenarbeit mit unseren unmittelbaren Lieferanten verlangen wir die Einhaltung von Standards nach unserem Supplier Code of Conduct, der unsere Erwartungen in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten sowie Umweltthemen beschreibt. Durch unsere ergänzende interne „Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung“ stärken wir nicht nur unsere interne Handlungskompetenz, sondern fördern gleichzeitig in unserem Unternehmen das Bewusstsein für die Einhaltung von Menschenrechten und wichtigen Umweltbelangen in unserer Lieferkette.

4.4 Abhilfemaßnahmen

Wenn wir als Ergebnis unserer Risikoanalyse oder anderweitig feststellen, dass wir als Rentschler Biopharma oder einer unserer unmittelbaren Lieferanten Menschen- oder Umweltrechte verletzt haben und Sorgfaltspflichten nicht eingehalten wurden bzw. eine Verletzung unmittelbar bevorsteht, leiten wir umgehend angemessene Gegenmaßnahmen ein, um die Verletzung zu beenden oder zumindest zu minimieren bzw. zu verhindern.

Besteht der Verdacht, dass die (potenzielle) Verletzung von Menschenrechten von einem unserer unmittelbaren Lieferanten ausgeht, führen wir zunächst tiefergehende Analysen durch. Bestätigt sich der Verdacht, suchen wir umgehend den Kontakt zu dem betroffenen Lieferanten und entwickeln gemeinsam entsprechende Abhilfemaßnahmen. Unsere Lieferanten sind über unseren Supplier Code of Conduct und unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen hier zur angemessenen Kooperation verpflichtet. Je nach Ausmaß der Rechtsverletzung behalten wir uns das Recht vor, risikobasiert entsprechende Audits durchzuführen und als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung zu beenden.

4.5 Hinweisgeber- und Beschwerdemechanismus

Unser Hinweisgeber- und Beschwerdesystem ist ein zentrales Instrument zur frühzeitigen Erkennung von Verdachtsfällen und Verstößen unserer Sorgfaltspflichten und richtet sich ausdrücklich sowohl an unsere internen Beschäftigten als auch an unsere externen Stakeholder. Es gibt allen Menschen die Möglichkeit – unabhängig von der Existenz und der Art ihrer geschäftlichen oder anderweitig vertraglichen Beziehung mit der Rentschler Biopharma SE – Hinweise oder Beschwerden zu potenziellen Menschenrechts- und Umweltverletzungen vertraulich und auf Wunsch komplett anonym zu melden.

Eingehenden Meldungen gehen wir – unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes – entsprechend den in unserer Verfahrensordnung beschriebenen Melde- und Untersuchungsprozessen nach.

4.6 Wirksamkeitskontrolle und Berichterstattung

Um sicherzustellen, dass wir unseren Sorgfaltspflichten nachkommen und die durch uns eingeleiteten Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken effektiv funktionieren, nehmen wir einmal jährlich und, sofern erforderlich, anlassbezogen, eine Überprüfung vor. Die Effektivität der eingeleiteten Maßnahmen prüfen wir anhand von risikospezifisch festgelegten Zielen. Zusätzlich nutzen wir standardisierte Checklisten, um die Wirksamkeit der definierten Prozesse zur Einhaltung unserer Sorgfaltspflichten zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Risiko- und Wirksamkeitsanalyse werden einmal jährlich an den Vorstand berichtet. Dem zugrunde liegt die fortlaufende interne Dokumentation über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten.

5 ÜBER DIESE GRUNDSATZERKLÄRUNG

Diese Grundsatzerklärung haben wir in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbereichen erstellt. Die Freigabe dieser Grundsatzerklärung erfolgt durch den Vorstand der Rentschler Biopharma SE.

Wir unterziehen diese Grundsatzerklärung jährlich (und gegebenenfalls anlassbezogen) einer Prüfung und entwickeln sie unter Berücksichtigung relevanter Veränderungen kontinuierlich weiter.

Aus dieser Grundsatzerklärung können keinerlei Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden. Sie entfaltet keine rückwirkende Wirkung und ist zum 01. Januar 2024 in Kraft getreten.

6 KONTAKTE

Für **inhaltliche Fragen sowie Anregungen zu dieser Grundsatzerklärung** wenden Sie sich bitte per E-Mail an humanrights@rentschler-biopharma.com.

Für **Beschwerden und Hinweise zu möglichen Verstößen** gegen diese Grundsatzerklärung nutzen Sie bitte unser Hinweisgeber- und Beschwerdesystem unter <https://rentschler-biopharma-se.integrityline.app/>

7 **ÄNDERUNGSHISTORIE**

Version	Datum	Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion	Kapitel
1.0	Januar 2024	Keine – Neuanlage des Dokuments	
1.1	April 2025	Anpassung Vorstand und Regelwerke	1
		Anpassung Geltungsbereich	2
		Anpassung Ergebnisse Risikoanalyse aus GJ24/25	4.2
1.2	April 2026	Redaktionelle Änderungen	4.2, 4.4, 4.5, 4.6
1.3	August 2026	Anpassung Vorstand	1